



Bestehende Satzung	Neuer Satzungsentwurf 2024
	<p>Präambel:</p> <p>Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche oder diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.</p> <p>Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.</p> <p>Er sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten der Mitglieder, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.</p>
<p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>Der am 20. Februar 1993 als „Wassersportkameradschaft 7. Westfälische Panzerdivision“ gegründete Verein führt seit dem 31. März 2000 den Namen „Seepferde Unna e.V.“.</p> <p>Er ist beim zuständigen Amtsgericht Hamm im Vereinsregister unter der Nummer 20750 eingetragen. Sitz des Vereins ist Unna.</p>	<p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>Der am 20. Februar 1993 als „Wassersportkameradschaft 7. Westfälische Panzerdivision“ gegründete Verein führt seit dem 31. März 2000 den Namen „Seepferde Unna e.V.“. Er hat seinen Sitz in Unna und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p>§ 2 Zweck</p> <p>Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Wassersports, insbesondere des Tauchsports. Der Verein soll die Jugend für den Tauchsport begeistern, pflegen und fördern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Er unterstützt Ziele, Ideen und Aktivitäten die dem Umweltschutz, speziell dem Gewässer- und Artenschutz, dienlich sind. • Die Tätigkeit des Vereins erfolgt unter Beachtung parteipolitischer, konfessioneller und weltanschaulicher Neutralität. • Das Vereinsleben vollzieht sich in allen Bereichen auf der Basis demokratischer Prinzipien. • Der Verein ist Mitglied bei den örtlichen und regionalen Sportverbänden, ebenso gehört er den Dachverbänden auf Landes- und Bundesebene an. 	<p>§ 2 Zweck</p> <p>Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tauch- und Wassersports sowie der sportlichen Jugendhilfe.</p> <p>Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angebote, die die Jugend für den Tauchsport begeistert, pflegt und fördert 2. Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich. 3. Unterstützung von Zielen, Ideen und Maßnahmen, die dem Umweltschutz, speziell dem Gewässer und Artenschutz, dienen. 4. Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes. 5. Förderung des Freizeit- und Breitensports sowie des Leistungssports 6. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder. 7. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern. 8. Beteiligung an Kooperationen. <p>Um die Zwecke zu verwirklichen ist der Verein Mitglied in den für die betriebenen Sportarten</p>



	<p>zuständigen Fachverbänden. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände, in denen er Mitglied ist, als verbindlich an.</p> <p>Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.</p>
<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p> <p>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p> <p>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.</p>
<p>§ 4 Geschäftsjahr</p> <p>Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Ist in § 1 enthalten</p>
<p>§ 5 Gleichberechtigung</p> <p>Alle Vereinsmitglieder sind vom Grundsatz her gleichberechtigt. Keiner darf aufgrund seiner Rasse oder ethnischen Herkunft, seiner Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, seines Alters oder seiner sexuellen Ausrichtung diskriminiert werden.</p> <p>Wenn in dieser Satzung, in den Ordnungen und in anderen Veröffentlichungen nur die männliche Schreibweise verwandt wird, dient dies nur der besseren Lesbarkeit und ist kein Ausdruck einer geschlechtlichen Differenzierung, die gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung verstieße.</p>	<p>Ist in der Präambel enthalten</p>



<p>§ 6 Mitgliedschaft Mitglied kann jeder werden, der gewillt ist, zur Förderung des Vereins beizutragen. Jedoch kann vom Vorstand solchen Personen die Mitgliedschaft verwehrt werden, die durch ihren Ruf, ihr Ansehen oder Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen könnten.</p> <p>Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig, durch Ausschluss aus dem Verein, mit Auflösung des Vereins.</p> <p>Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschlussgründe sind insbesondere: Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung der Verpflichtung nicht nachgekommen wird. Weitere erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung. Grobe oder beharrliche Verstöße gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie Beschlüsse. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins. Nach sozialüblichen Empfinden unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von sieben Tagen schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand. Der Ausschlussbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.</p> <p>Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich vom Vorstand mit genauer Begründung durch eingeschriebenen Brief oder Botenbrief mitzuteilen. Wird die Annahme verweigert, oder das Einschreiben nach Benachrichtigung und Lagerung beim Briefzusteller nicht abgeholt, gilt das Schreiben als zugegangen. Gegen die Ausschlussentscheidung ist ein Widerspruch an die nächste Mitgliederversammlung zulässig; er muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung mit Begründung erfolgen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.</p>	<p>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird in Textform an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschrifteinzug sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen beantragt. Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen oder Geschäftsunfähigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.</p> <p style="color: red; text-align: center;">Weitere Inhalte zum Ausschluß unter §6 integriert</p>
---	--



	<p>§ 5 Arten der Mitgliedschaft (komplett NEU) Der Verein besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aktiven Mitgliedern - passiven Mitgliedern / Fördermitgliedern - außerordentlichen Mitgliedern - Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden <ol style="list-style-type: none"> 1. Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen. 2. Für passive Mitglieder / Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. 3. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
	<p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft / Ordnungsmaßnahmen Die Mitgliedschaft endet</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Austritt - durch Ausschluss - durch Streichung von der Mitgliederliste - durch Tod <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Austritt ist in Textform mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. 2. Ein Ausschluss, ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins oder eine andere Strafmaßnahme kann erfolgen, <ul style="list-style-type: none"> ○ wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, ○ bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder eine Ordnung des Vereins, ○ wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens, ○ wenn ein Mitglied dem Verein oder dem Ansehen des Vereins, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder



	<p>Organisation, schadet oder zu schaden versucht.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt <p>Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung in Textform zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.</p> <p>Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied in Textform mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs.</p> <p>Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.</p> <p>Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>3. Ein Mitglied kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.</p> <p>Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Geschäftsjahres an dem die Mitgliedschaft endet. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem –ehemaligen-Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.Ä.</p>
	<p>§ 7 Beiträge (komplett NEU) Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren</p>



	<p>und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.</p> <p>Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 1. 1. eines Jahres fällig und werden entsprechend im Monat Januar eingezogen. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Höhe und Fälligkeit der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.</p> <p>Umlagen können maximal bis zum 2-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der erweiterte Vorstand.</p> <p>Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.</p> <p>Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit durch Verschulden des Mitglieds nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.</p> <p>Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.</p> <p>Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig. Sie werden ebenso wie die Umlagen und sonstige zu leistenden Geldzahlungen bei Mitgliedern, die ein SEPA-Mandat erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen.</p> <p>Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.</p> <p>Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse mitzuteilen.</p> <p>Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand. Näheres regelt die Beitragsordnung.</p>
	<p>§ 8 Haftung (komplett NEU)</p> <p>Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste</p>



	<p>nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind. Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.</p>
	<p>§ 9 Vereinsorgane Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitgliederversammlung - der geschäftsführende Vorstand - der erweiterte Vorstand
<p>§ 9 Die Mitgliederversammlung</p> <p>Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.</p> <p>Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.</p> <p>Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tagen vor der Versammlung in Textform.</p> <p>Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bericht des Vorstandes, • Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer, • Entlastung des Vorstandes, • Wahlen, soweit diese erforderlich sind, • Beschlussfassung über vorliegende Anträge, • Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlicher Beiträge soweit erforderlich. <p>Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abstimmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.</p> <p>Anträge können von sämtlichen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern gestellt werden.</p>	<p>§ 10 Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie soll in den ersten vier Monaten des Jahres stattfinden. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. 2. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. <p>Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der</p>



<p>Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.</p> <p>Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Ordnungs- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein Zehntel der abstimmenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Die Versammlungsleitung führt der 1. oder 2. Vorsitzende. Sollten beide verhindert sein, muss vom Vorstand vor der Versammlung ein Stellvertreter benannt werden.</p>	<p>geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.</p> <p>Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.</p> <p>Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. 4. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern in Textform gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. 5. Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. <p>Die Einberufung einer von den Mitgliedern geforderten Versammlung hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.</p>
--	--



	<p>6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüferb) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandesc) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüferd) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagene) Beschlussfassung über eingegangene Anträgef) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereinsg) Ernennung von Ehrenmitgliedern <p>7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Änderungen der Satzung können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.</p> <p>Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.</p> <p>Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe.</p> <p>Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.</p> <p>8. Jedes anwesende Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar zum geschäftsführenden Vorstand ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres.</p>
--	--



	<p>Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ihrer minderjährigen Kinder ausgeschlossen.</p> <p>Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.</p> <p>9. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>
<p>§ 8 Der Vorstand</p> <p>Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>Dem „geschäftsführenden Vorstand“, bestehend aus dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1. Vorsitzenden, - 2. Vorsitzenden (geschäftsführende Funktion) - Kassenwart. <p>Jeweils zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>Bei Ausscheiden eines dieser Vorstandsmitglieder hat eine Neuwahl für dieses Amt über eine Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Wochen zu erfolgen.</p> <p>Auf Antrag des Vorstandes kann durch diese Mitgliederversammlung eine komplette Neuwahl des Vorstandes erfolgen.</p> <p>Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, die von ihrer geringeren Bedeutung her nicht vom Gesamtvorstand behandelt werden müssen. Der Gesamtvorstand wird über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend informiert.</p> <p>Der Abschluss von neuen Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500 EUR je Vorgang belasten, bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.</p> <p>Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.</p> <p>Dem „erweiterten Vorstand“, bestehend aus dem</p>	<p>§ 11 Vorstand</p> <p>1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem 1. Vorsitzenden - dem 2. Vorsitzenden - dem Kassenwart <p>Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.</p> <p>2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes - dem Ausbildungsleiter - dem Vertreter der Vereinsjugend <p>Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.</p> <p>3. Die Mitglieder des Vorstandes gem. § 11 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Ausnahme bildet der Vertreter der Vereinsjugend, der von der Jugendversammlung gewählt wird.</p> <p>Gibt es mehr als einen Bewerber für ein Amt, ist derjenige Bewerber gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.</p> <p>Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.</p>



<p>- Ausbildungsleiter und - Jugendleiter</p> <p>Der erweiterte Vorstand bildet mit dem geschäftsführenden Vorstand den „Vorstand“. Die Mitglieder dieser Gruppen sind bei Vorstandssitzungen sowohl rede- als auch stimmberechtigt. zusammen</p> <p>Bei Ausfall eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Durch diese hat darauf eine Neuwahl zu erfolgen.</p> <p>Weitere Personen können vom Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung als „vom Vorstand Beauftragte“ ein- und abgesetzt werden. Diese gelten als Fachberater und haben bei Vorstandssitzungen Rederecht.</p> <p>Die Mitglieder des Gesamtvorstandes nehmen die ihnen nach der Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben und Verantwortungsbereiche wahr. Der Vorstand leitet den Verein.</p> <p>Näheres hierzu ist in der Geschäftsordnung geregelt.</p> <p>Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung • die Bewilligung von Ausgaben, • die Gewährung von Budgets für den Jugend- und für den Ausbildungsbereich, • Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. • Die Vereinsämter sind Ehrenämter. 	<p>4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.</p> <p>5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der erweiterte Vorstand einen Nachfolger bestellen, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.</p> <p>6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen (insbesondere Beitrags-, Geschäfts- und Ausbildungs- und Badordnung) erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.</p> <p>7. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes oder anderer Gremien werden durch den jeweiligen Vorsitzenden des Gremiums, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Gremiums, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte der</p>
--	---



	<p>Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu dokumentieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p> <p>8. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG) bis zur max. Höhe der Ehrenamtspauschale ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.</p> <p>Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.</p>
<p>§ 10 außerordentliche Mitgliederversammlung</p> <p>Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangen.</p>	<p>Ist in § 10 (5) aufgegangen</p>



<p>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen. In Abweichung zu §9 (3) der Satzung hat die Einladung in Schriftform zu erfolgen.</p>	
<p>§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahr an zu. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, Ausschüssen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen. Vorstandsmitglieder können an sämtlichen Ausschüssen und Versammlungen des Vereines redeberechtigt teilnehmen. Das Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.</p>	<p>Ist in § 10 (8) aufgegangen</p>



<p>§ 12 Wahlen</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden alle zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Bisherige Amtsinhaber haben eine ordnungsgemäße Übergabe ihrer Amtsgeschäfte sicher zu stellen. Neuwahlen einzelner Ämter im Sinne des §8, Absatz 1a/ 1b, beziehen sich auf die reguläre Amtszeit des Vorstandes.</p>	<p>Ist in § 11 (3) aufgegangen</p>
	<p>§ 12 Vereinsjugend (komplett NEU)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. 2. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel. 3. Organe der Vereinsjugend sind <ul style="list-style-type: none"> - die Jugendversammlung - der Jugendvorstand 4. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
	<p>§ 13 Datenschutz (komplett NEU)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. 2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: <ul style="list-style-type: none"> - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO,



	<ul style="list-style-type: none"> - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO, - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-DSGVO und - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 EU-DSGVO. <p>3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder dem Vereinsamt hinaus.</p>
<p>§ 13 Protokollierung der Beschlüsse Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugendversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p>Ist in § 10 (9) aufgegangen</p>
<p>§14 Kassenprüfung</p> <p>Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt dem von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern.</p> <p>Dieser gibt dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis seiner Prüfungen und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte ist die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.</p> <p>Den Kassenprüfern ist nicht nur in alle Unterlagen der Buchhaltung wie Journal, Belege und Kontoauszüge Einsicht zu gewähren, sondern auch alle anderen ggf. relevanten Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, wie z.B. Verträge, die kassenwirksam sein können oder werden. Der Vorstand hat den Kassenprüfern für</p>	<p>§ 14 Kassenprüfer Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.</p> <p>Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre wobei jeweils einer der beiden im geraden- und der zweite- im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist zulässig.</p>



<p>Fragen zur Geschäftsführung zur Verfügung zu stehen und diese wahrheitsgemäss zu beantworten. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.</p>	
<p>§ 15 Ordnungen Zur Durchführung der satzungsgemässen Aufgaben dienen die</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsordnung, • Beitragsordnung, • Ausbildungs- und Badordnung. <p>Weitere Ordnungen können erstellt werden. Ordnungen werden vom Vorstand erstellt und treten durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.</p> <p>Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, dürfen jedoch auch nicht im Widerspruch dazu stehen.</p>	<p>Ist in § 11 (6) aufgegangen</p>
<p>§ 16 Maßregelungen Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Ermahnung, • schriftlicher Verweis, • zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins. <p>Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen mit Einschreibebrief zu übermitteln.</p>	<p>Ist in § 6 (2) aufgegangen</p>
<p>§ 17 Ehrenmitglieder</p> <p>Für besondere Verdienste um den Verein und den Tauchsport im Allgemeinen kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied durch Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verliehen werden.</p> <p>Wer das Amt des 1. Vorsitzenden verdienstvoll ausgeübt hat, kann durch Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind ab dem der Ernennung folgendem Geschäftsjahr beitragsfrei.</p> <p>Ehrungen sind ausgeschlossen, wenn nach sozialüblichen Empfinden unehrenhafte</p>	<p>Ist in § 5 (3) aufgegangen</p>



<p>Handlungen nachgewiesen werden oder der begründete Verdacht auf solche besteht. Jede Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes obige Ehrungen widerrufen, wenn sich der betreffende als unwürdig erwiesen hat. Die Beitragsfreiheit wird in diesem Fall rückwirkend zum laufenden Geschäftsjahr widerrufen.</p>	
<p>§ 18 Auflösung des Vereins</p> <p>Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.</p> <p>Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.</p> <p>Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abstimmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.</p> <p>Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zu Hälfte an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Werderstraße 2, 28199 Bremen und • Tauchsportverband NRW e.V., Friedrich-Alfred-Str. 25, 47055 Duisburg, <p>die es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Rettung Schiffbrüchiger bzw. zur Förderung des Tauchsports zu verwenden haben.</p> <p>Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart zu Liquidatoren</p>	<p>§ 15 Auflösung des Vereins</p> <p>Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.</p> <p>Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren.</p> <p>Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.</p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen je zu Hälfte an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Werderstraße 2, 28199 Bremen und - Tauchsportverband NRW e.V., Friedrich-Alfred-Str. 25, 47055 Duisburg, <p>die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.</p> <p>Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>



<p>bestellt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren richten sich nach §§ 47 ff. BGB.</p>	
---	--

<p>Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins zum Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.</p>	
--	--